

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MITARO Business Solutions AG, Eschen

A) SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Vertragsbeziehungen aller Art sowie sonstige Leistungen der MITARO Business Solutions AG (nachstehend MITARO genannt) und deren Kunden (darunter sind Endkunden und Partner von MITARO sowie Endkunden von Partnern zu verstehen). Sie gelten ebenso für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind für MITARO nur bindend, wenn diese durch MITARO ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Im Übrigen sind entgegenstehende Geschäftsbedingungen MITARO gegenüber rechtsunwirksam, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs hiergegen bedarf. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sowohl allgemein geltende generelle Bestimmungen als auch besondere Bestimmungen für die einzelnen Vertragstypen.

MITARO behält sich vor, diese AGB jederzeit abzuändern. Gültigkeit haben die AGB mit dem letzten aktuellen Datum.

B) ALLGEMEINER GELTUNGSBEREICH

1. Angebote, Preise

Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere Abgaben oder Steuern und Versandkosten.

Preisangaben von MITARO in Preislisten, Inseraten und Internetpublikationen sind freibleibend und unverbindlich. Angebote, welche spezifisch auf Kundenanfrage erstellt wurden, sind 30 Tage lang bindend. Preisänderungen, die durch unsere Lieferanten verursacht werden, bleiben auch während dieser Frist vorbehalten. Wenn der Kunden Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die in Angeboten nicht enthalten sind, verlangt, werden diese zusätzlich in verrechnet.

Der Kunde wird MITARO sämtliche Spesen, wie z.B. Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen ersetzen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit und wird dem Kunden im Rahmen der ordentlichen Dienstleistungssätze in Rechnung gestellt.

Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen, Konzepte und Muster bleiben Eigentum von MITARO und es darf ohne deren Einwilligung Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden.

2. Bestellungen / Auftragsbestätigungen

Einen Angebot wird angenommen, indem der Kunde dies schriftlich, telefonisch, per Fax, E-mail oder in persönlichem Gespräch erklärt. MITARO bestätigt die Annahme schriftlich per Fax oder E-mail.

3. Lieferfristen

Hält MITARO einen als verbindlich bestätigten Liefertermin nicht ein, ist der Kunde nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In Fällen höherer Gewalt ist MITARO von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden, ohne dass der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann. Andere Rechtsbehelfe stehen dem Kunden bei Verzug nicht zu.

4. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der MITARO sind vorbehaltlich besonderer Vereinbarung innert 20 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weiteres in Verzug. MITARO ist berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen aller Verträge einzustellen, sofern sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet.

5. Übergabe und Abnahme

MITARO erfüllt die geschuldete Leistung durch Übergabe des Produktes oder mit Erbringung des Arbeitsergebnisses. Eine formelle Abnahme unter Mitwirkung beider Parteien findet nur statt, wenn dies im Einzelvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Mängel, die den bestimmungsgemässen Gebrauch des Arbeitsergebnisses nicht ausschliessen ("mindere Mängel"), hindern die Abnahme nicht.

Leistungen gelten als abgenommen, wenn eine vereinbarte Abnahme aus Gründen, die nicht von MITARO zu vertreten sind, nicht innert 30 Tagen nach dem vereinbarten Abnahmedatum oder, fehlt ein solches, innert 30 Tagen nach der Übergabe erfolgt. Sie gelten in jedem Fall als abgenommen, wenn der Kunde Produkte oder Resultate von Dienstleistungen produktiv einsetzt.

6. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, rechtzeitig alle notwendigen Informationen zur Erbringung der Leistung zu liefern sowie die technischen und betrieblichen Voraussetzungen zu schaffen, welche für die Erbringung der Leistungen von MITARO notwendig sind. Insbesondere umfassen die Mitwirkungspflichten des Kunden:

- Bereitstellung und Betrieb der technischen Systemumgebung (Hardware, Betriebssysteme, Netzwerk, und Datensicherungssystem), die auch zur Fehlerbehebung durch MITARO genutzt werden kann;
- Bereitstellung der erforderlichen Personalressourcen aus den am Projekt beteiligten Fachabteilungen sowie Bezeichnung und Freistellung im notwendigen Umfang eines kompetenten Projektleiters. Umsetzung der Entscheide der Projektleitung;
- Unverzügliche Meldung von Mängeln/Fehlern und eine nachvollziehbare Problemschilderung;

- Bereitstellung einer Kommunikationsverbindung und eines Service-Clients nach Vorgaben von MITARO, die einen Remote-Zugang auf die Systemumgebung des Kunden durch autorisierte und speziell ausgebildete Mitarbeiter von MITARO ermöglichen;
- Gewährung des Zugriffs von MITARO auf die Software beim Kunden in einer üblichen Arbeitsumgebung;
- Umsetzung der Empfehlungen von MITARO zur Fehlerumgehung und Fehlerbehebung;
- Umsetzung von Empfehlungen von MITARO bezüglich Installation von neuen Versionen;
- Einsatz der letzten durch MITARO freigegebenen Versionen gemäss den durch MITARO spezifizierten betrieblichen oder technischen Einsatzbedingungen.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zum Eingang des vollen Kaufpreises behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Der Kunde hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, falls unsere Rechte irgendwie beeinträchtigt werden.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Mit der Übergabe der gelieferten Produkte geht die Gefahr auf den Kunden über.

9. Garantie und Haftung

MITARO verpflichtet sich zur Sorgfalt, liefert die Produkte und erbringt die Dienstleistungen in einer guten Qualität und verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung.

10. Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung der Dienstleistungen und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzumutbaren Lösungen führen können.

11. Verrechnung/Retentionsrecht

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der MITARO zu verrechnen. Jegliches Retentions- oder Rückbehaltungsrecht des Kunden an Sachen der MITARO ist vollumfänglich wegbedungen. Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnung verpflichtet unabhängig davon, ob er die Produkte im Rahmen des Wiederverkaufs bei anderen Endkunden anliefern, in Rechnung stellen oder einkassieren kann.

12. Annullierungen

Auftragsannullierungen können nur nach schriftlicher Vereinbarung erfolgen. Kosten die bereits erwachsen sind, sind vom Kunden zu übernehmen.

13. Schutzrechte

Wo an den von uns gelieferten Produkten Schutzrechte der Hersteller- oder Lieferfirmen bestehen (z.B. Urheberrechte), gehen die damit verbundenen Benutzerverpflichtungen auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, diese Verpflichtungen bei einer allfälligen Veräusserung (wenn diese nach den Vorschriften unseres Lieferanten überhaupt möglich ist) dem Erwerber zu überbinden.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Ort unserer Geschäftsstelle, d.h. in Eschen, Fürstentum Liechtenstein. Zwischen den Parteien gilt Liechtensteiner Recht. MITARO ist es vorbehalten, auch am ordentlichen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

C) SOFTWARELIZENZEN

1. Vertragsgegenstand

MITARO überlässt dem Kunden Standardsoftware und/oder nach separater Beauftragung des Kunden speziell für ihn erstellte Individualsoftware inklusive dazugehöriger Dokumentation („Software“) zur Nutzung. Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug zur Bezahlung einer einmaligen oder fortlaufenden periodischen Lizenzgebühr. Damit verbundene Dienstleistungen wie Installation, Schulung, Beratung, Softwarepflege u.a.m. sind in separaten Verträgen zu regeln.

2. Nutzungsrechte

MITARO räumt dem Kunden ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software für die im Software-Nutzungsvertrag spezifizierte Version und Anzahl von Nutzern ein. Das Recht zu Nutzung bedeutet, die Software auf einem eigenen System und für eigene Zwecke zu nutzen. Sollte die Software bei einem externen Dienstleister betrieben werden, darf diese ausschliesslich für den Kunden betrieben werden. Die vertraglichen Verpflichtungen des Kunden sind ebenfalls an den Dienstleister zu übertragen.

Die Regelungen gelten auch für Änderungen, Bearbeitungen und Neulieferungen von Software, die im Rahmen der Softwarepflege von MITARO überlassen werden.

MITARO schuldet im Rahmen der Softwareüberlassung nicht die Verbesserung und Weiterentwicklung der Software. Diese sind Gegenstand eines gesonderten Wartungsvertrages. Ohne den Abschluss eines gesonderten Wartungsvertrages oder nach dessen Kündigung erstreckt sich die Nutzungsgewährung für die zukünftige Neudatenerfassung innerhalb der Software nur bis zum Zeitpunkt der nächsten gesetzlichen Änderung, maximal bis zum nächsten Jahresupdate.

Der Kunde ist berechtigt im Zusammenhang mit der vertragsgemässen Nutzung Sicherungskopien der Software zu erstellen, soweit der entsprechende Datenträger mit einem MITARO-Schutzrechtsvermerk versehen wird.

Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt:

- die Software zu verändern, zu dekompileieren oder in sonstiger Weise selbst zu bearbeiten oder durch Dritte bearbeiten zu lassen; es sei denn mit schriftlicher Zustimmung durch MITARO.
- die Software Dritten ganz oder teilweise zu übertragen, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

Mit Ausnahme des vorstehend beschriebenen Nutzungsrechts bleiben sämtliche Rechte an der Software und der Dokumentationen bei MITARO oder (soweit es sich um „Drittprodukte“ handelt) den Lizenzgebern von MITARO. Dem Kunden ist insbesondere bekannt, dass die Software dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes wie auch

internationaler Verträge über das Urheberrecht unterliegt.

3. Dauer der Überlassung

Das Nutzungsrecht beginnt mit der Aktivierung der Software, in der Regel durch einen von MITARO bereitgestellten Lizenzschlüssel.

MITARO ist berechtigt, dem Kunden nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung das Nutzungsrecht zu entziehen und die Verträge aufzulösen, wenn der Kunde sich nicht an die Nutzungsbeschränkungen gem. Ziffer 2 hält. Eine Rückvergütung bereits bezahlter Lizenzgebühren erfolgt nicht.

4. Lieferung, Einführung

MITARO liefert die Software auf gängigen Datenträgern oder per Download. Der Lieferumfang umfasst auch ein Handbuch oder Bedienungsanleitung in elektronischer Form. Die Lieferung gilt mit Zugang beim Kunden als erfolgt. Eine darüber hinausgehende Einführung in die Software erfolgt nur bei Abschluss eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages. Eine Abnahme der Software wird nur durchgeführt, wenn es sich dabei um Individualsoftware handelt und die Abnahme vertraglich vereinbart wurde.

Der Kunde ist für den Einsatz der Software selbst verantwortlich, insbesondere für die Bereitstellung der Hardware, Anwendung der Software und Datensicherung.

5. Gewährleistung

MITARO gewährleistet, dass die Software im Wesentlichen den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Funktionen entspricht und frei von Mängeln ist, welche die Gebrauchsfähigkeit des Programms erheblich mindern. Unerhebliche Abweichungen oder Minderungen bleiben ausser Betracht.

Bei berechtigten Mängelrügen hat der Kunde zunächst nur das Recht, Nacherfüllung zu verlangen. Die Gewährleistung erfolgt durch Lieferung fehlerfreier Software, die der zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsbeschreibung und dem Vertragszweck entspricht. An Stelle der Nachlieferung ist MITARO nach eigener Wahl auch zur Nachbesserung berechtigt.

Dem Kunden bleibt es für den Fall, dass ein Mangel durch die Gewährleistung nicht beseitigt werden kann oder deren Massnahmen unzumutbar sind, vorbehalten, nach angemessener Fristsetzung Minderung (Herabsetzung der Vergütung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Andere Gewährleistungsrechte bestehen nicht.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Lieferung gem. Ziff. 4.

Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf etwaige Mängel, die auf Veränderungen der Software und/oder der vereinbarten Hardware-Voraussetzungen durch den Kunden oder auf die Verwendung anderer als die vertraglich vereinbarten oder von MITARO schriftlich freigegebenen Systemplattformen zurückzuführen sind. MITARO leistet auch keine Gewähr für etwaige Mängel, die auf Fehler bei der Handhabung und Bedienung der Software durch den Kunden beruhen, insbesondere, wenn den Anweisungen des mitgelieferten Begleitmaterials oder sonstigen Hinweisen von MITARO nicht Folge geleistet wird. Das Gleiche gilt bei versuchten Änderungen oder Bearbeitungen bezüglich der überlassenen Software durch Personen, die hierzu nicht von MITARO autorisiert sind.

Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, Massnahmen zu treffen, die eine Feststellung gerügter Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Er bringt von MITARO überlassene Prüfprogramme zur Ausführung, teilt diagnostizierte Fehler mit, führt eventuelle notwendige Änderungen an Software auf Weisung von MITARO durch oder wird MITARO erlauben, die Feststellung oder Beseitigung von Fehlern durch Fernwartung selbst vorzunehmen.

MITARO übernimmt keine Gewährleistung für im Angebot als „Partnerprodukte“ bezeichnete Fremdprodukte. MITARO ist insoweit berechtigt, zum Zwecke der Gewährleistung seine sämtlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber den Lieferanten von Drittprodukten an den Kunden abzutreten. MITARO unterstützt ggf. den Kunden diese Ansprüche geltend zu machen und hilft dem Kunden bei der Umsetzung.

D) SOFTWAREPFLEGE UND HOTLINE SERVICE

1. Vertragsgegenstand

MITARO erbringt die unter Ziffer 2. Softwarepflege und die unter Ziffer 3. Hotline-Service beschriebenen Leistungen im Zusammenhang mit der dem Kunden gemäss Software-Nutzungsvertrag überlassenen Software der MITARO. Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug zur Bezahlung einer fortlaufenden periodischen Pflege- und Servicegebühr. Voraussetzung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch MITARO ist der Einsatz der jeweils von MITARO freigegebenen aktuellen Version der Software durch den Kunden und der Abschluss eines Hotline- und Supportvertrages.

2. Softwarepflege

Im Rahmen der Softwarepflege stellt MITARO dem Kunden in nicht regelmässigen Abständen Updates zur Verfügung.

MITARO wird die bekannt gewordenen reproduzierbaren Softwarefehler analysieren und sie entsprechend ihrer Dringlichkeit durch die Lieferung von Patches, Updates, Umgehungslösungen oder anderen dem Kunde zumutbaren Anpassungen seiner Betriebsabläufe beheben.

Die Installation von Updates beim Kunden ist nicht im allgemeinen Umfang der Serviceleistungen enthalten, wird aber auf Kundenwunsch von MITARO durchgeführt. Dabei gelten die normalen MITARO Dienstleistungstarife.

3. Hotline-Service

Der Hotline-Service umfasst die telefonische oder schriftliche Anfrage zu Problemen oder Fehlern im Einsatz der MITARO Softwareprodukte.

Die Fehlerbehebung erfolgt in der Regel, sofern technisch realisierbar, mittels telefonischem oder schriftlichem Lösungsvorschlag. Ist dies nicht möglich wird mittels Zugriff auf das System des Kunden durch Fernzugriff (Remote Access) gearbeitet. In Ausnahmen oder auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ist MITARO berechtigt, die Fehlerbehebung an den vom Kunden bereitgestellten Daten oder vor Ort durchzuführen.

Anfragen und Aufträge, die nicht zur Behebung einer Störung dienen, müssen soweit nicht anders vereinbart separat entschädigt werden. Dies gilt generell auch für Einsätze vor Ort. Dabei gelten die normalen MITARO Dienstleistungstarife.

4. Bereitschaft/Ansprechzeit für Hotline- und Serviceleistungen

Die telefonische Unterstützung ist werktags (montags bis freitags, ausser „Allgemeine Feiertage“) während der normalen Arbeitszeit von 9.00 bis 16.00 Uhr verfügbar („Ansprechzeit“). Ausserhalb der Ansprechzeit eingehende Kundenmeldungen gelten als zu Beginn der nächsten Ansprechzeit zugegangen. Eine Bearbeitung der Kundenmeldung erfolgt innerhalb der folgenden 4 Arbeitsstunden nach Eingang.

5. Vertragsdauer

Der Vertrag und die Leistungen von MITARO beginnen mit der Unterzeichnung durch beide Parteien. Die Mindestdauer beträgt 1 Jahr, gerechnet von dem folgenden Monatsersten. Die Vereinbarung erneuert sich stillschweigend um jeweils weitere 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsjahresende von einer Partei schriftlich gekündigt wird

6. Gewährleistung

MITARO leistet Gewähr für die fehlerfreie Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Für die Lieferung von Patches und Updates gilt Absatz C Softwarelizenzen Ziffer 5. Gewährleistung, entsprechend.

Die im Angebot als „Partnerprodukte“ bezeichneten Fremdprodukte sind nicht Vertragsgegenstand.

E) DIENSTLEISTUNGEN

1. Vertragsgegenstand

Soweit sich MITARO in einer separaten Vereinbarung (Angebot, Dienstleistungsvertrag) zu Dienstleistungen wie

- Softwareentwicklung und Softwareanpassung („Erstellungsdienstleistungen“), oder
- Beratung, EDV-technische Unterstützung und Schulung des Kunden („Beratungsdienstleistungen“)

verpflichtet, finden die Bedingungen dieses Abschnitts Anwendung. Erstellungs- und Beratungsdienstleistungen werden zusammen als „Dienstleistungen“ bezeichnet.

2. Termine

Verbindliche Termine sind in der Vereinbarung festgelegt und als solche gekennzeichnet. Alle übrigen, nicht speziell als verbindlich gekennzeichneten oder bestätigten Termine stellen Richttermine dar. Alle Termine können durch gemeinsame Übereinkunft dem Projektfortschritt angepasst werden.

Hält MITARO einen verbindlichen Termin nicht ein und ist diese Verzögerung durch MITARO verschuldet, ist der Kunde nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Rechtsbehelfe stehen dem Kunden bei Verzug nicht zu.

3. Abnahme

Für Erstellungsdienstleistungen erfolgt seitens des Kunden die Abnahme des Resultats. Ist in der Vereinbarung keine spezifische Abnahme für die entsprechenden Leistungen definiert, gilt:

- Abnahme der Detailspezifikation: MITARO meldet die Abnahmebereitschaft der Detailspezifikation,

welche ebenfalls die Resultate, Test- und Abnahmepunkte sowie ggf. Fertigstellungskosten der Leistung beinhaltet. Der Kunde hat innerhalb von 14 Tagen die Abnahme der Detailspezifikation vorzunehmen und MITARO schriftlich zu bestätigen.

- Abnahme der Resultate: MITARO meldet die Betriebsbereitschaft der Erstellungsdienstleistung. Der Kunde hat innerhalb von 30 Tagen die Erstellungsdienstleistung zu testen und die Abnahme MITARO schriftlich zu bestätigen.

Die Abnahmen gelten auch als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Meldung der Abnahmebereitschaft/Betriebsbereitschaft schriftlich der Abnahme widerspricht.

Mängel, die den bestimmungsgemässen Gebrauch des Resultats nicht ausschliessen („mindere Mängel“), hindern die Abnahme nicht. Ein minderer Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde das Resultat produktiv nutzt.

4. Preise/Dienstleistungskosten

Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand in Form von Stunden- oder Tages- oder Pauschalansätzen zzgl. Reisekosten. Deren Höhe richtet sich, soweit nicht besonders vereinbart, nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen MITARO- Dienstleistungssätze. Ist nichts anderes vereinbart, stellt MITARO monatlich Rechnung.

Die Angabe eines Preises für die gesamten Dienstleistungen von MITARO dient lediglich der Orientierung des Kunden und stellt ohne ausdrückliche Zusicherung kein verbindliches Kostendach dar.

5. Gewährleistung

MITARO leistet Gewähr für die fehlerfreie Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen.

Etwa auftretende Mängel sind nach ihrer Feststellung durch den Kunden umgehend und in nachvollziehbarer Weise schriftlich geltend zu machen.

Dem Kunden bleibt es für den Fall, dass ein Mangel durch die Gewährleistung nicht beseitigt werden kann oder deren Massnahmen unzumutbar sind, vorbehalten, nach angemessener Fristsetzung Minderung (Herabsetzung der Vergütung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Andere Gewährleistungsrechte bestehen nicht.

Handelt es sich beim Resultat der Erbringungsdienstleistungen um Software, gelten zusätzlich die Bedingungen unter Abschnitt C Softwarelizenzen Ziffer 5. Gewährleistung.

6. Rechte am Arbeitsergebnis

Soweit nicht anders vereinbart, verbleiben sämtliche Rechte an den gemäss Dienstleistungsvertrag erstellten Resultaten bei MITARO. Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung daran.

Handelt es sich beim Resultat der Erbringungsdienstleistungen um Software, so gelten dafür die Bedingungen C) Softwarelizenzen und, falls nicht anders vereinbart, die Bedingungen D) Softwarepflege und Hotline- Services.